

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen, Leistungen und Beratungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen:

1. Vertragsabschluss, Zusicherungen von Eigenschaften

- a) Unsere Angebote sind freibleibend. Sie sind lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden im Rechtssinne zu verstehen. Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere soweit sie von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- b) Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als zugesichert, wenn wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben.
- c) Unser Vertragspartner erkennt die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich durch Auftragserteilung und / oder durch Entgegennahme unserer Leistung / Lieferung an. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen, gleich welcher Art des Vertragspartners, ist ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht widersprochen haben.

2. Lieferzeit

- a) Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.
- b) Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten, technischen Fragen, Bereitstellung der vom Besteller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und aller sonstigen Voraussetzungen, die der Besteller zu erfüllen hat. Ist eine Anzahlung vereinbart, beginnt die Lieferfrist nach Vorliegen der sich aus Satz 1 ergebenden Voraussetzungen zudem erst nach deren Eingang auf unserem vereinbarten Geschäftskonto.
- c) Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen sowie Änderungswünschen des Bestellers verlängern sich die Fristen, bis wir die Machbarkeit geprüft haben, und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in der Produktion notwendig ist. Wird durch einen Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während einer solchen Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten. Entsprechendes gilt für Liefertermine. Als Liefertag gilt bei Selbstabholung der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls wenn die Ware rechtzeitig unser Werk verlassen hat.
- d) Geraten wir in Verzug, kann der Besteller eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Ware nicht geliefert ist.

3. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- a) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörung oder unvorhergesehene Umstände, die von unserem Willen unabhängig sind, gleich. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
- b) Der Besteller kann uns auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

4. Abnahme im Rahmen der Qualitätssicherung

- a) Wird Abnahme gewünscht, sind Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsschluss festzulegen.
- b) Die Abnahme hat auf Kosten des Bestellers nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder zu lagern. Nach Ablauf von 2 Wochen gilt die Abnahme als durchgeführt. Wenn nicht besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die preiswerteste und schnellste Verfrachtung übernehmen.
- c) Der Besteller kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.
- d) Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des Bestellers bleiben im Übrigen unberührt.

5. Maße, Gewichte, Stückzahlen

- a) Für die Berechnung sind grundsätzlich die von uns festgelegten Gewichte und Stückzahlen maßgebend.
- b) Maß- und Gewichtsabweichungen, im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Vorschriften, sind zulässig. Im Übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien.

6. Verpackung, Versand

Die Ware wird branchenüblich verpackt, die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Beanstandungen wegen mangelhafter Verpackung sind ausgeschlossen. Wenn nicht besonders vorgeschrieben, bleibt die Versandart unserem Ermessen vorbehalten, ohne dass wir die Verantwortung für die preiswerteste und schnellste Verfrachtung übernehmen.

7. Gefahrübergang und Entgegennahme

a) Die Gefahr geht spätestens mit dem Absenden der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben.

b) Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

c) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

d) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 11 entgegenzunehmen. Teillieferungen sind zulässig.

8. Preisstellung

a) Unsere Preise gelten in der Regel ab Werk, ausschließlich Verpackungen und zuzüglich Mehrwertsteuer.

b) Bei Lieferfristen von mehr als zwei Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Material-, Energie-, Rohstoff- oder Herstellungskosten eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben. Sollte eine Preiserhöhung 5 % übersteigen, hat der Kunde das Recht, sich durch entsprechende schriftliche Erklärung uns gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zu lösen.

9. Zahlungsbedingungen

a) Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Lohnarbeit sofort nach Erhalt der Rechnung.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Besteller nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

c) Bei Zahlungszielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

d) Der Lieferant hat das Recht, seine Forderung gegen den Abnehmer an einen Dritten abzutreten.

e) Ist der Abnehmer in Zahlungsverzug mit einer Forderung, so können alle übrigen Forderungen gegen den Abnehmer fällig gestellt werden.

e) Der Abnehmer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

f) Tritt nach Auftragserteilung eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ein oder wird uns eine vorher eingetretene Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erst nach Auftragserteilung bekannt, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu fordern.

10. Vertragserfüllung durch Dritte

Wir sind ausdrücklich berechtigt, Dritte (z.B. Subunternehmer) zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen einzuschalten.

11. Eigentumsvorbehalt/verlängerter Eigentumsvorbehalt

a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Buchstabe a). Verarbeitet der Besteller unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen zu verarbeitenden Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware durch Verarbeitung derart mit einer Hauptsache verbunden, dass die Vorbehaltsware deren wesentlicher Bestandteil wird, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt Miteigentum an der Hauptsache, im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Sache zum Rechnungswert der Hauptsache, insoweit verwahrt der Besteller die Hauptsache unentgeltlich für uns. Wird die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbunden, so dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Besteller bereits jetzt seine werkvertragliche

Forderung gegen den Bauherrn an uns ab. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltware im Sinne des Buchstaben a)

c) Der Besteller darf die Vorbehaltware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Buchstaben d) und e) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware ist er nicht berechtigt.

d) Pfändungen der Vorbehaltware sind uns unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) mitzuteilen.

e) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltware.

f) Wird die Vorbehaltware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Buchstabe b) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

g) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Buchstabe c) und d) bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in dem Fall Gebrauch machen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

h) Bestehen Ansprüche aus der Beschädigung oder dem Untergang der noch nicht vollständig bezahlten Ware gegenüber Dritten, so tritt der Besteller schon jetzt seine Zahlungsansprüche hieraus an uns ab.

i) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte, muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

12. Mängel, Lieferungen nicht vertragsmäßige Ware

a) Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers schriftlich zu rügen.

Zeigt der Besteller einen nach Art der Ware offensichtlichen Mangel nicht innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen nach Lieferung der Ware schriftlich an, so ist er mit diesem Mangel ausgeschlossen, wenn nicht nach Art des Vertrages und der Lieferungsumstände dem Besteller eine längere angemessene Prüfungsfrist zwingend zuzubilligen wäre.

Der Besteller ist verpflichtet, die beanstandete Ware oder Muster davon, zwecks Prüfung der Beanstandung, umgehend zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Sachmängelhaftung. Eine Prüfung von Vertragsware stellt keine einvernehmliche Prüfung bzw. einvernehmliches Verhandeln im Rechtssinne dar und hat keine Hemmung der Verjährung zur Folge.

b) Bei vereinbarter Abnahme ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können.

c) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir die beanstandete Ware nach unserer Wahl nach oder liefern einwandfreien Ersatz. Unser Recht, die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten ganz zu verweigern (§ 439 Abs. 3 BGB), bleibt unberührt. Wegen eines nur unerheblichen Mangels der Ware stehen dem Besteller keine Rechte zu. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

d) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht nach unserer schriftlichen Genehmigung, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

e) Kommen wir unseren Gewährleistungspflichten nicht oder nicht vertragsgemäß nach, ist der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des mangelhaften Liefergegenstandes zur Geltendmachung weiterer Gewährleistungsansprüche (insb. Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) berechtigt.

f) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

g) Rügt der Besteller aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zu Unrecht das Vorliegen eines von uns zu vertretenden Mangels, so sind wir berechtigt, dem Besteller die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder Mangelfeststellung zu berechnen.

h) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, soweit nicht ein Fall des § 438 Absatz 1 Nr. 2 bzw. § 634 a Absatz 1 Nr. 2 BGB gegeben ist. Es gilt die Verkürzung nicht, wenn hinsichtlich des Gewährleistungsgrundes vorsätzliches oder arglistiges Handeln unsererseits vorliegt.

i) Für Schadensersatzansprüche haften wir lediglich wie folgt:

1. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haften wir nur, soweit diese auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen, Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit vorliegen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie bestehen. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen durfte.

2. Unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist nach dieser Regelung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für leicht fahrlässig verursachte Verzögerungsschäden.

3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend auch für eine Begrenzung des Ersatzes für vergebliche Aufwendungen (§ 284 BGB).

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten unserer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

j) Ein Anspruch auf Mangelbeseitigung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind. Eine Gewähr dafür, dass das angebotene oder gelieferte Material für etwa in Aussicht genommene, aber nicht ausdrücklich vereinbarte Zwecke geeignet ist, übernehmen wir nicht.

k) Werden von uns Lohnarbeiten ausgeführt und für diese auch andere Aufträge, Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen durch den Besteller zur Verfügung gestellt oder zugeliefert, so werden sie von uns mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bearbeitet bzw. behandelt. Zu einer Prüfung sind wir nur verpflichtet, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist und die Prüfkosten vom Auftraggeber übernommen werden. Sollten die durch den Besteller zur Verfügung gestellten oder zugelieferten Aufträge, Werkstoffe etc. infolge durch uns unverschuldeten Umstände oder höherer Gewalt unanwendbar werden, kann hieraus kein Anspruch auf kostenfreie Ersatzlieferung oder Erstattung anderer Kosten durch uns hergeleitet werden.

13. Urheberrecht des Lieferanten

Dem Besteller überlassene Unterlagen und Zeichnungen, sowie von uns erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Ware darf der Besteller nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und sie, ohne unsere Zustimmung, weder in seiner Firma anwenden, noch Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.

Der Besteller bestätigt ausdrücklich, dass er sich vor dem Auftrag über unsere Produktion informiert hat bzw. darauf verzichtet, sich über unsere Produktion zu informieren. Der Besteller erkennt die Produktion als, für die Vertragsware, dem aktuellen Stand der Technik entsprechend, an.

Produkte, die der Besteller nach der ersten Musterung freigibt, gelten im Rahmen der Vertragsbeziehungen, bezogen auf dieses Produkt, dann als mangelfrei, wenn die Vertragsprodukte den Erstbemusterungsmodellen hinsichtlich der technischen Verwendbarkeit entsprechen.

14. Haftung

a) Der Besteller trägt die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der beigestellten Fertigungseinrichtungen; und zwar auch dann, wenn Änderungen von uns vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Ferner steht der Besteller dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

b) Falls wir von einem Dritten auf Ersatz von Schäden in Anspruch genommen werden, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Bestellers liegt, hat uns der Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen.

c) Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den, in den vorstehenden Ziffern getroffenen Vereinbarungen. Im Übrigen ist unsere Haftung, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, bei Körper- und Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In keinem Fall haften wir über die gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt. Änderungen der Beweislast sind mit dieser Regelung nicht verbunden.

d) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

15. Gerichtsstand / Erfüllungsort / anzuwendendes Recht

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die Lieferung unserer ausführenden Zweigniederlassung zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist unser Firmensitz.

Die rechtliche Beurteilung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden formalen und materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie internationaler Handelsbeziehungen (CISG). Weiterhin ausgeschlossen sind Verweisungsnormen des Deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung von ausländischen Rechtsnormen bzw. ausländischen Gerichtsständen führen würden.

16. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferung und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die, der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.

17. Nebenabreden

Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung von dem Schriftformerfordernis ist wiederum nur schriftlich wirksam. Zwischen den Vertragsparteien ist ausdrücklich vereinbart, dass ein konkludentes Abweichen vom Schriftformerfordernis ausdrücklich ausgeschlossen ist.